

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:  
12 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## Bundesverfassungsgericht klärt Recht auf Vergessen und Foto-Verpixelung

Das **Bundesverfassungsgericht** in Karlsruhe hat am 23. Juni 2020 gleich zwei Themenfelder in Sachen Presse-Freiheit entschieden und beide Male die Urteile der Vorinstanzen grundlegend korrigiert. Zum einen ging es darum, ob Fotografen Personen-Fotos verpixeln müssen, wenn die abgebildeten Personen nicht mit der Aufnahme einverstanden sind. Beim anderen Verfahren stand ein Bericht über einen lange zurückliegenden Vorgang im Mittelpunkt, der einen bekannten Unternehmer „schlecht“ aussehen ließ.

### Fotografen dürfen Personen-Fotos unverpixelt weitergeben

Die 2. Kammer des Ersten Senats am Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Fotografen und Journalisten Bilder von Personen unverpixelt an Redaktionen liefern dürfen, ohne einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt zu sein. Die Verantwortung für eine etwaige Verletzung der Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen liegt allein bei dem Medium, das diese Fotos publiziert (Beschluss vom 23. Juni 2020 – Az.: 1 BvR 1716/17).

Auslöser für das Verfahren war ein 2014 geschossenes

Foto aus der Uni-Klinik Aachen, die einen dunkelhäutigen Menschen zeigte, der auf seine Behandlung wartete. In dem Zeitraum grassierte in Afrika das Ebola-Virus. Der Fotograf wurde von den Ärzten und der herbeigeholten Polizei



Die 2. Kammer des 1. Senats am Bundesverfassungsgericht verkündete am 23. Juni 2020 gleich zwei presserechtliche Beschlüsse (Foto: BVerfG/bild\_raum/Stephan Baumann)

aufgefordert, das Foto zu löschen. Das Foto erschien kurz darauf bei **bild.de** – unverpixelt und mit der Headline „Ebola-Panne in NRW? – Virus-Verdächtiger musste auf Klinik-Flur warten“.

Der Fotograf wurde strafrechtlich wegen unbefugten Verbreitens eines Bildnisses gemäß § 33, 22f KunstUrhG zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilt. Erst nach einer Verfassungsbeschwerde wurden die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben. Die Kammer stellte fest:

„Es liegt in der Verantwortung der Redaktionen, bei der Veröffentlichung von Bildaufnahmen die Rechte der Abgebildeten zu wahren, über die hierzu nötige Fachkunde zu verfügen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.“

### „Personen der Öffentlichkeit“ können sich nicht auf das Recht auf Vergessen berufen

Im zweiten Verfahren ging es um ein Porträt über den Hamburger Unternehmer **Ulrich Marseille**, das Mitte 2011 im **manager magazin** erschienen war. Die mm-Redaktion hatte in dem Artikel mit der Headline „Der Rechtspfleger“ über die beiden „Leidenschaften“ des damals 55-jährigen Unternehmers berichtet – über die Fliegerei und die Juriste-

rei. Die mm-Redaktion hatte ein besonderes Detail ausgegraben – nämlich die Tatsache, dass Ulrich Marseille vom Staatsexamen wegen Täuschungsversuchs ausgeschlossen wurde.

Dagegen klagte Marseille, weil der Vorgang Jahrzehnte zurückliegen würde und ihn als Menschen darstelle, dem unredliche Methoden nicht wesensfremd seien. Das **Landgericht Hamburg** gab ihm ebenso Recht wie das **Hanseatische Oberlandesgericht**, das in seinem Urteil sogar keine Revision zuließ. Der **Bundesgerichtshof** in Karlsruhe wies die Nichtzulassungsbeschwerde zurück. Erst die Verfassungsbeschwerde führte den Hamburger Manager Magazin Verlag zum Erfolg. Die 2. Kammer des Ersten Senats am Bundesverfassungsgericht stellte fest: „Eine Person, die aus eigenem Zutun derart dauerhaft in der Öffentlichkeit steht, kann nicht verlangen, dass ihre in der Vergangenheit liegenden Fehler, nicht aber ihre Vorzüge, in Vergessenheit geraten.“ (Beschluss vom 23. Juni 2020 – Az.: 1 BvR 1240/14). (ps)

## Die 12 neuen Titel

### B

bleibnordisch

### C

Club 1: Die Überraschungsshow mit Hannes Ringlstetter

### D

Diagnose Trump – Wie tickt der Präsident der USA

Die Show mit dem Sortieren

Du sollst nicht lügen

### I

Im Leben

### K

KunstHub

### M

Meine Mutter – bärenstark

Meine Mutter ist verknallt

### N

Neue Musik

Neue U-Musik

### W

Wir drehen den Sommer auf

## Impressum

### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)  
moeller@titelschutzanzeiger.de

#### Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF  
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
Geschäftsführer und Entscheider in  
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
Produzenten von audiovisuellen, digitalen  
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,  
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)  
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 10  
vom 1.1.2019

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2020 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Im Leben**  
**Kundenmagazin für Pflege und Betreuung**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Pflege Wessel · Michael Wessel**  
**Weddigenstraße 34, 42389 Wuppertal**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Wir drehen den Sommer auf**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**DOKfilm Fernsehproduktion GmbH**  
**August-Bebel-Straße 26-53, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Club 1: Die Überraschungsshow mit**  
**Hannes Ringlstetter**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause**  
**Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Du sollst nicht lügen**  
**Diagnose Trump –**  
**Wie tickt der Präsident der USA**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH**  
**Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Meine Mutter ist verknallt**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

**Bantry Bay Productions GmbH**  
**Hohenzollernring 21-23, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Meine Mutter – bärenstark**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

**Bantry Bay Productions GmbH**  
**Hohenzollernring 21-23, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Die Show mit dem Sortieren**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**RedSeven Entertainment GmbH**  
**Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

**KunstHub**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Film, Fernsehen, Tonwerke, Bühnenwerke, Software, Informationsangebote im Internet sowie Veranstaltungstitel und Messen.

**advotec. Patent- und Rechtsanwälte**  
**Beethovenstraße 5, 97080 Würzburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Neue Musik Neue U-Musik

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Musikproduktionen, Tonträger, Videoproduktionen und Film.

**ACT Music+Vision GmbH+Co.KG**  
Auenstraße 47, 80469 München

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

## bleibnordisch

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CDROM, CD-i, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**HARMSEN UTESCHER**  
Rechtsanwalts- und Patentanwaltspartnerschaft mbB  
Neuer Wall 80, 20354 Hamburg

Über **74.000** archivierte Titel!  
Recherchieren Sie kostenlos unter

[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)



## Den markenartikel gibt es auch als App!

Die digitale Version steht Abonnenten jeden Monat zum kostenfreien Download zur Verfügung. Den Zugangscode gibt es bei [abo@new-business.de](mailto:abo@new-business.de).

Wer den markenartikel nicht im Abonnement bezieht, kann sich das Heft im iTunes bzw. Google Play-Store herunterladen.

